

S a t z u n g
über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation
sowie der Semester- und Vorlesungszeiten
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(ImmaS)

Vom: 25.10.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 87 Abs. 3 Satz 2, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1, Art. 89 Abs. 4, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) - in der jeweils geltenden Fassung - erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Studienjahr, Semestereinteilung, Semester- u. Vorlesungszeiten
- § 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft
- § 3 Datenschutz

Zweiter Teil: Studierende

- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen, sprachliche Studierfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse
- § 5 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine
- § 6 Bewerbung und Immatrikulation
- § 7 Studierendenausweis
- § 8 Semesterzählung
- § 9 Beiträge und Gebühren
- § 10 Rückerstattung
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Mitwirkungspflicht
- § 13 Studiengangwechsel
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Doppelstudium
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Ordnungsmaßnahmen
- § 18 Online-Dienste

*Dritter Teil: **Frühstudierende und Studienkollegiaten***

§ 19 Frühstudierende und Studienkollegiaten

*Vierter Teil: **Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung***

§ 20 Grundsätze

§ 21 Probestudium

*Fünfter Teil: **Inkrafttreten, Außerkrafttreten***

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Studienjahr, Semestereinteilung, Semester- u. Vorlesungszeiten

- (1) ¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. ²Es beginnt jeweils mit dem Wintersemester und endet nach dem darauffolgenden Sommersemester.
- (2) ¹Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 14. März des darauffolgenden Jahres. ²Die Vorlesungszeit beginnt am 1. Oktober. ³Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag. ⁴Die Vorlesungszeit endet am 25. Januar. ⁵Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag. ⁶An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ⁷Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ⁸Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (3) ¹Das Sommersemesters beginnt am 15. März und endet am 30. September eines Jahres. ²Die Vorlesungszeit beginnt am 15. März. ³Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag. ⁴Die Vorlesungszeit endet am 10. Juli. ⁵Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag. ⁶An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.
- (4) Die Erweiterte Hochschulleitung kann je Semester einen weiteren Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.
- (5) Das Datum von Anfang und Ende der Vorlesungszeit sowie vorlesungsfreie Tage nach Abs. 4 werden nach den hochschulspezifischen Vorgaben bekanntgegeben sowie auf den Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (im Folgenden: Hochschule) veröffentlicht.

§ 2 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

- (1) ¹Studierende bedürfen vor der Aufnahme eines Studiums an der Hochschule der Immatrikulation. ²Die Immatrikulation kann auch in angebotene Modulstudien erfolgen.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Hochschule in der jeweiligen Organisationseinheit ihres Studienganges. ²Studierende können jeweils nur Mitglied einer Organisationseinheit (z.B. Fakultät oder vergleichbar) sein. ³Studierende, die in Studiengängen unterschiedlicher Organisationseinheiten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Organisationseinheiten; eine Änderung der Zugehörigkeit zum nächsten Semester ist innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG i.V.m. dieser Satzung zu Zwecken der Durchführung des Bewerbungsverfahrens, der Studien- und Prüfungsverwaltung, für Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zu Hochschuleinrichtungen, für Beitrags- bzw. Gebührenabwicklung, zur Kursanmeldung, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Evaluierung, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerks sowie für interne und externe Hochschulstatistiken.

- (2) Die Hochschule ist berechtigt, personenbezogene Daten – insb. auch die zuletzt bekannten Kontaktdaten der Studierenden – und leistungsbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu speichern.

Zweiter Teil: Studierende

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen, sprachliche Studierfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Der Zugang zum Studium setzt den Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 bis 90 BayHIG voraus.
- (2) Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten die zusätzlichen Online-Informationen der Hochschule, i.d.R. ist eine Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V. einzureichen.
- (3) ¹Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Für die Immatrikulation sind deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen, soweit für einzelne Studiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Für englischsprachige Studienangebote der Hochschule sind die erforderlichen Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen, soweit für einzelne Studiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulassungsbeschränkungen, Bewerbungstermine

- (1) Form und Frist der erforderlichen Anträge für zulassungsbeschränkte Studiengänge richten sich nach der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweiligen Fassung.

- (2) ¹Für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgelegt sind, gelten folgende Bewerbungsfristen:

1. Bei Auswahlverfahren mit Eignungsprüfung gilt der 15. Juni,
2. im Übrigen für das Sommersemester der 15. Januar und für das Wintersemester der 15. Juli.

²Bei Versäumnis der Frist kann die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat diese Frist ohne Verschulden versäumt.

³Die Teilnahme an der Eignungsprüfung kann ab dem Jahr der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgen.

- (3) ¹Bewerbungstermine und -modalitäten werden auf den Internetseiten der Hochschule veröffentlicht.
²Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Onlinebewerbungsportal der Hochschule.

§ 6 Bewerbung und Immatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Bewerbungsantrag) ist online unter Verwendung des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Onlinebewerbungsportals zu stellen. ²Im Bewerbungsantrag sind ergänzend folgende Angaben zu machen, die ggf. zu belegen sind:
1. Eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährden oder den Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; auf besonderes Verlangen der Hochschule außerdem ein entsprechendes Zeugnis des Gesundheitsamtes.
 2. Einschlägige Nachweise über die Qualifikation gemäß § 3; im Falle des Art. 88 Abs. 5 BayHIG der Beratungsschein der Allgemeinen Studienberatung.
- (2) ¹Die Termine für die Immatrikulation und die Immatrikulationsmodalitäten werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Bewerbungsportal mitgeteilt. ²Die Immatrikulation wird online nach dem Hochladen sämtlicher von der Hochschule angeforderten Unterlagen vorgenommen. ³Für die Immatrikulation sind nachzuweisen:
1. Hochschulzugangsberechtigung,
 2. gültiger amtlicher Lichtbildausweis,
 3. der nach der Verordnung über Inhalt, Form- und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SK-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweis zur Krankenversicherung der Studierenden,
 4. Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge,
 5. Passbild für den Studierendenausweis,
 6. sonstige im Bewerbungsportal und ggf. im Zulassungsbescheid angeforderten Unterlagen,
 7. Bachelor-Prüfungsgesamtnote zum Zeitpunkt der Immatrikulation, spätestens jedoch 6 Wochen nach Semesterbeginn.
- ⁵Die nach § 9 fälligen Beiträge und Gebühren sind so rechtzeitig vor der Immatrikulation zu entrichten, dass bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit der Verbuchung der Gelder gerechnet werden kann.
- (3) Nach Ablauf der ersten Woche des Vorlesungszeitraums ist eine Immatrikulation ausgeschlossen, es sein denn
1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält in einem Nachrückverfahren noch nach diesem Zeitpunkt eine Zulassung,
 2. es wurde eine Fristverlängerung zur Immatrikulation gewährt oder
 3. dass aufgrund studiengangspezifischer Regelungen ein späterer Termin vorgesehen ist.
- (4) Das Verfahren der Bewerbung und Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises abgeschlossen.

§ 7 Studierendenausweis

- (1) ¹Studierende erhalten zum Nachweis der Mitgliedschaft in der Hochschule einen Studierendenausweis in maschinenlesbarer Form (als multifunktionale Chipkarte). ²Die Gültigkeit des Studierendenausweises ergibt sich aus der an einer Validierungsstation aufgebrachten Gültigkeitsdauer.

- (2) Der Studierendenausweis kann nach Maßgabe der Hochschule optisch lesbar folgende personenbezogenen Daten enthalten:
1. Name und Vorname
 2. Matrikelnummer
 3. Benutzername
 4. Gültigkeitsdauer
 5. Lichtbild
 6. Benutzernummer Hochschulbibliothek
 7. Ausstellungsdatum
 8. Kartenummer
- (3) Im Datenspeicher des maschinenlesbaren Studierendenausweises werden nach Maßgabe der Hochschule folgende personenbezogene Daten gespeichert:
1. Kartenummer
 2. Matrikelnummer
 3. Benutzernummer Hochschulbibliothek
 4. Gruppenzugehörigkeit „Studierende“
 5. ggf. Zahlungsdaten (z.B. Zahlungen Mensa, Cafeteria, Automaten)
 6. ggf. Daten für Zugangskontrolle/Schließsystem
- (4) Der Studierendenausweis kann nach Maßgabe der Hochschule zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:
1. zur Identifikation für verschiedene Systeme an der Hochschule (z.B. Bibliothek, Drucker),
 2. für Zahlungsfunktionen - Zahlungsmittel auf Guthabenbasis an der Hochschule,
 3. als Fahrausweis für die Inanspruchnahme des Semestertickets,
 4. für die Zugangskontrolle (z.B. Zugang zu Gebäuden, Räumen, Schränken, Geräten).
- (5) ¹Ein Verlust des Studierendenausweises ist unverzüglich der ausgebenden Stelle zu melden. ²Hat der oder die Studierende den Verlust oder die Beschädigung des Studierendenausweises zu vertreten, so kann die Hochschule von dem oder der Studierenden Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung eines Studierendenausweises verlangen.

§ 8 Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert waren (StudienanfängerInnen), werden für das erste Semester des gewählten Studienganges (erstes Fachsemester) immatrikuliert. ²Das selbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bisher für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechsler).
- (2) ¹Wollen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein an einer anderen deutschen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule Coburg fortsetzen (Hochschulwechsler), werden bei der Immatrikulation die Anzahl der Fachsemester dieses Studiums von der zuständigen Prüfungskommission festgesetzt. ²Dasselbe gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an der Hochschule Coburg oder an einer anderen gleichgestellten deutschen Hochschule begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.

- (3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Äquivalenzregelungen maßgebend. ²Im Zweifel entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- (4) Neben der nachgewiesenen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an deutschen Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) ¹Der Semesterbeitrag für das Studierendenwerk ist fällig bei der Immatrikulation, bzw. der Rückmeldung für das Folgesemester. ²Er setzt sich zusammen aus dem
1. Grundbeitrag gemäß Art. 121 Abs.1 Satz 3 Nr. 1 BayHIG und dem
 2. zusätzlichen Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr gem. 121 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 BayHIG.
- (2) Hinsichtlich der Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung gilt bis zum Inkrafttreten einer Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule die Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweiligen Fassung.
- (3) Eine Barzahlung des Semesterbeitrags oder der Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 10 Rückerstattung

- (1) Im Fall einer Nichtimmatrikulation kann der Semesterbeitrag gemäß § 9 Absatz 1 unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen nur für das betreffende Semester rückerstattet werden.
1. Bis zum Ende des ersten Vorlesungstages ist eine Rückerstattung ohne Begründung möglich.
 2. Nach Ablauf des ersten Vorlesungstages kann eine Rückerstattung erfolgen, wenn die oder der Studierende spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde und das durch Vorlage von Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung nachweist.
- (2) Für den Fall einer Exmatrikulation gilt Absatz 1 Ziffer 1 entsprechend.
- (3) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für einen Kreditvertrag im Rahmen des Studiums angefallen sind, ist ausgeschlossen.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden müssen sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Hochschule festgelegt und den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge und Gebühren durchgeführt.

§ 12 Mitwirkungspflicht

¹Die Studierenden sind verpflichtet der Hochschule eine Änderung ihres Namens, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift unverzüglich anzuzeigen. ²Bei Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit muss ein amtlicher Nachweis vorgelegt werden. ³Für Änderungen hinsichtlich der Anschrift sollen die Selbstbedienungsfunktionen des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Onlineportals genutzt werden.

§ 13 Studiengangwechsel

- (1) Der Wechsel eines Studienganges innerhalb der Hochschule Coburg ist entsprechend § 5 zu beantragen.
- (2) Ein Studiengangwechsel kann in begründeten Ausnahmefällen nach erfolgter Rückmeldung, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit in der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich beantragt werden.
- (3) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 14 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Beurlaubungen werden für ein Semester ausgesprochen. ³Die Zeit der Beurlaubung soll eine Gesamtdauer von zwei Semestern nicht überschreiten. ⁴Beurlaubungen für insgesamt mehr als zwei Semester dürfen nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände gewährt werden. ⁵Beurlaubungen aufgrund des Mutterschutzes sowie der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nach Satz 3 nicht anzurechnen.

(2) ¹Gründe gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG (Beurlaubungsgründe) sind insbesondere

1. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Krankheit, wenn durch sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich ist,
2. ein Aufenthalt im Ausland zum Zwecke des Studiums an einer Hochschule,
3. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
4. ein fehlendes Angebot eines erforderlichen Anschlusssemesters,
5. ein Freiwilligendienst,
6. eine durch ein ärztliches Attest bescheinigte Krankheit eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die aufgrund fehlender, sonstiger Betreuungsmöglichkeiten eine Pflege durch die Studierende/den Studierenden unumgänglich macht; ergänzend zu einem ärztlichen Attest müssen je nach Art des Falles als Nachweis amtliche Bestätigungen vorgelegt werden (z. B. Geburtsurkunde, Haushaltsbescheinigung, Arbeitsbescheinigung),
7. für berufsbegleitende Studiengänge:
eine durch den Arbeitgeber der/des Studierenden bescheinigte, klar begrenzte außerordentliche berufliche Mehrbelastung oder ein durch den Arbeitgeber bescheinigter beruflich bedingter Auslandsaufenthalt, die bzw. der ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester erheblich beeinträchtigt.

²Für ein nicht vorgeschriebenes Praktikum oder eine Beurlaubung aus finanziellen Gründen kann keine Beurlaubung ausgesprochen werden.

(3) Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester für prüfungsrechtliche Fristen.

(4) ¹Eine Beurlaubung ist mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum 14. April bzw. 31. Oktober (Ausschlussfristen) zu beantragen. ²Der Antragsgrund ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. ³Für die Beurlaubungsgründe nach Abs. 2 Ziff. 1., 3. und 6. hat die Beantragung unverzüglich zu erfolgen. ⁴Der Antrag auf Beurlaubung kann binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden.

(5) Eine nachträgliche Beurlaubung ist ausgeschlossen.

§ 15 Doppelstudium

¹Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn zudem ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen i.S.d. Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayHIG besteht. ²Der Antrag auf Doppelstudium ist entsprechend § 5 zu stellen.

§ 16 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.
- (2) Studierende werden von der Hochschule exmatrikuliert, wenn sie dies beantragen oder ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt.
- (3) ¹Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des jeweiligen Semesters. ²Auf entsprechenden Antrag kann die Exmatrikulation sofort erfolgen.
- (4) ¹Wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, kann die Exmatrikulation erfolgen (Art. 95 Satz 3 BayHIG). ²Gründe nach Satz 1 stellen insbesondere wiederholte Pflichtverletzungen nach §17 Abs. 1 dar und Ordnungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 nicht ausreichen um ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG schuldhaft
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
 2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
 3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zweck dienende Gegenstände zerstören bzw. beschädigen oder
 4. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des oder der Berechtigten nicht entfernen oder
 5. ein anderes Hochschulmitglied oder Dritte auf dem Hochschulgelände oder einer Hochschulveranstaltung diskriminieren, mobben oder belästigen oder aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion bzw. Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligen oder
 6. an einer der unter Nr. 1 bis 5 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) ¹Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
 1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen,
 2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 3. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 4. befristetes Hausverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Hochschule,
 5. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester

² Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.

- (3) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 werden von der Hochschulleitung getroffen.

§ 18 Online-Dienste

- (1) Den Studierenden wird bei der Immatrikulation eine Benutzerkennung (Account) für die Online-Dienste der Hochschule (insb. Netzwerk, Online-Portale, Bibliotheksnutzung, Plattformen) sowie Rechnerzugänge und eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt.
- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, über die Homepage www.hs-coburg.de ihre Benutzerkennung freizuschalten und ein sicheres Passwort festzulegen. ²Zur Authentifizierung werden der Familienname, der Vorname und die Matrikelnummer abgefragt.
- (3) ¹Die Hochschule nutzt Online-Portale und Plattformen (z.B. MyCampus, PRIMUSS, Moodle) sowie die studentischen E-Mail-Adressen dazu, hochschulöffentliche und/oder individuelle Informationen an Studierende zu übermitteln. ²Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig diese Online-Portale und Plattformen auf Mitteilungen und Bearbeitungsfortschritte von Anträgen sowie ihre studentische Mailbox auf den Eingang von E-Mails zu prüfen. ³Für Studierende, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, stehen an der Hochschule Räume mit Computern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

Dritter Teil: Frühstudierende und Studienkollegiaten

§ 19 Frühstudierende und Studienkollegiaten

- (1) ¹Schülerinnen und Schülern, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Frühstudium, Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG).²Die Einschätzung der besonderen Begabung nimmt für die Hochschule die Allgemeine Studienberatung vor.
- (2) Nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen von der Studienberatung der Hochschule sowie der Schule erfolgt eine Immatrikulation in den gewünschten Studiengang als Modulstudierende oder Modulstudierender.
- (3) Hinsichtlich des Studienkollegs an der Hochschule Coburg gilt Art. 87 Abs. 7 Nr. 2 BayHIG.

Vierter Teil: Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 20 Grundsätze

- (1) Die Studieneignung wird für qualifizierte Berufstätige mit einem fachgebundenen Hochschulzugang wird grundsätzlich in einem Probestudium gemäß § 32 QualV festgestellt.
- (2) Qualifizierte Berufstätige mit einem fachgebundenen Hochschulzugang melden sich bei ihrer Bewerbung zu Beratungsgesprächen an, die von der Allgemeinen Studienberatung oder der oder dem jeweiligen Studienfachberater/in oder von deren oder dessen Vertreter/in durchgeführt werden.
- (3) Zusätzlich zu den Nachweisen gemäß § 6 Abs. 2 sind dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen:
 1. Zeugnisse über Schulausbildungen,
 2. Zeugnisse über mindestens zweijährige Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
 3. Nachweise über eine in aller Regel dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich.
 4. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach Abs. 2
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 21 Probestudium

- (1) Das Probestudium kann nur in Semestern beginnen, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger und Studienanfängerinnen aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Probestudium in dem Studiengang, zu dem zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) und der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert. ²Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester.

Fünfter Teil: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.11.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 11.01.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18.10.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 25.10.2024.

Coburg, den 25.10.2024

gez.
Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 25.10.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 25.10.2024 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25.10.2024.